



Niederschrift der öffentlichen Sitzung

<u>Gremium:</u>	Marktgemeinderat Heiligenstadt i.OFr.
<u>Sitzungsort:</u>	Turnhalle der Grundschule Heiligenstadt
<u>am:</u>	20.01.2022
<u>Beginn:</u>	18:00
<u>Ende:</u>	19:29
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	16

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Herr Stefan Reichold

Mitglieder Marktgemeinderat

Herr Georg Bittel
Frau Elisabeth Dicker
Frau Cornelia Dorsch
Herr Christian Götz
Herr Thomas Hänchen
Herr Johannes Hösch
Herr Dieter Hümpfner
Herr Peter Kießkalt
Herr Matthias Kramer
Herr Michael Lottes Ab TOP 1 nöff abwesend
Herr Christian Ott
Herr Josef Pickel Ab TOP 6 nöff abwesend
Herr Karl-Heinz Potzel
Frau Eva-Katharina Schmidt
Frau Schenk Gräfin Monika von Stauffenberg

Ortssprecher

Frau Annemarie Adelhardt
Herr Herbert Büttner
Herr Reinhold Diestler
Frau Eva-Maria Dünfelder
Frau Andrea Igel
Herr Alexander Lämmlein
Herr Hans Langenfelder
Herr Andreas Lewerenz
Herr Matthias Scheuring

Verwaltung

Herr Rüdiger Schmidt

Entschuldigt:

Mitglieder Marktgemeinderat

Herr Bernd Büttner

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Vereidigung der neuen Ortssprecher Wahlperiode 2020 - 2026
- 2 Jahresbericht 2021
- 3 Ertüchtigung der Sirenen im Landkreis Bamberg für die digitale Alarmierung
- 4 Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Kalteneggolsfeld
- 5 Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Lindach
- 6 Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Herzogenreuth
- 7 Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Heiligenstadt
- 8 Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Änderung des Teilkapitels BV 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West"
- 9 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportanlagen", Gemeinde Litzendorf; Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 10 Erweiterung der Wäscherei mit Lagerflächen und Fitnessraum Hotel Sponsel-Regus, Veilbronn
- 11 Antrag auf Bauvorbescheid FINr. 1496, Gemarkung Siegritz
- 12 Abriss des alten Schweinestalles auf FINr. 87, Gemarkung Herzogenreuth und Neubau einer Wohneinheit
- 13 Bauvoranfrage auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf der FINr. 1100/1, Gemarkung Traindorf
- 14 Sonstiges
- 14.1 Verleihung des "Special Award 2022" von der Reiseplattform "HolidayCheck" an das Landhaus Sponsel-Regus, Veilbronn
- 14.2 Niederschwelliges Impfangebot durch die Praxis Dr. Weghorn, Hirschaid, am 13.01.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Oertelscheune
- 14.3 Vergabe Fischwasser
- 14.4 Corona-Fall im Bauhof

Protokoll:

Öffentliche Sitzung

Die Tagesordnungspunkte 11, 12, 13 werden auf die heutige Tagesordnung mit aufgenommen. Der Tagesordnungspunkt Verlängerung des Pachtvertrages mit der DJK Teuchatz wird auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung Punkt 6 verschoben.

Abstimmung: 16 : 0

1. Einführung und Vereidigung der neuen Ortssprecher Wahlperiode 2020 - 2026

Bürgermeister Reichold informiert über die durchgeführten Ortssprecherwahlen 2021. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden die Ortssprecherwahlen per Briefwahl durchgeführt.

Es wurden nachfolgende Ortssprecher gewählt:

- Andrea Igel, Brunn 38
- Andreas Lewerenz, Hohenpözl 51
- Annemarie Adelhardt, Oberleinleiter 1,
- Alexander Lämmlein, Tiefenpözl 6,
- Reinhold Diestler, Traindorf 3
- Matthias Scheuring, Volkmannsreuth 8,
- Hans Langenfelder, Leidingshof 7
- Herbert Büttner, Veilbronn 11
- Eva-Maria Dünfelder, Siegritz 2

Im Gemeindeteil Zoggendorf haben die gewählten Bewerber, die Wahl zum Ortssprecher nicht angenommen, deshalb hat sich die Marktgemeinderätin Eva-Katharina Schmidt, Heiligenstadt, bereit erklärt auch die Belange der Ortschaft Zoggendorf mit zu vertreten.

Bürgermeister Reichold gratuliert den neugewählten Ortssprechern und wünscht eine gute Zusammenarbeit. Der Bürgermeister informiert die neugewählten Ortsvertreter über ihre Aufgaben und weist daraufhin, dass nach Art. 20 GO ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder verpflichtet sind, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und Verschwiegenheit zu wahren. Die ausgehändigten Erklärungen über die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht wurden von den Ortssprechern unterzeichnet.

z.Kts.

2. Jahresbericht 2021

Bürgermeister Reichold gibt den Jahresbericht 2021 bekannt. Die Marktgemeinderäte und Ortssprecher erhalten jeweils eine Ausfertigung.

z.Kts.

3. Ertüchtigung der Sirenen im Landkreis Bamberg für die digitale Alarmierung

Im Rahmen der Einführung des digitalen Funks für die Feuerwehren im Landkreis Bamberg steht derzeit die Umstellung der Alarmierung an. Im Zuge dessen müssen alle analogen Sirenen im Landkreis soweit ertüchtigt werden, dass sie auch über den Digitalfunk ausgelöst werden können.

Weiterhin möchte der Bund die Warnung der Bevölkerung in Deutschland verbessern, da beim ersten bundesweiten Warntag am 10.09.2020 einiges schiefgelaufen ist. Das Bundesinnenministerium hatte den Probealarm damals als „fehlgeschlagen“ bezeichnet. Außerdem haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 unvorstellbare Wassermassen die Region Trier und das Ahrtal in der Eifel getroffen. Die Folgen: Viele Tote und Verletzte und Schäden in Milliardenhöhe.

Der Bund stärkt aus dieser Notwendigkeit heraus, die Warnung deutschlandweit zu verbessern, über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) die Fähigkeiten des Bundes und der Länder, die Bevölkerung mittels Sirenen (insbesondere auch im Zivilschutz) zu warnen. Aus diesem Grund stellt der Bund 90 Millionen für die Umrüstung von Sirenen für die Warnung der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung.

Es gibt somit zwei Förderprogramme:

A) Jede vorhandene Sirene zur „Feuerwehralarmierung“ muss für die Alarmierung über Digitalfunk-BOS ertüchtigt werden! Hierzu gibt es ein Sonderförderprogramm „Digitalfunk Bayern“. Über dieses Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk) gibt es eine Pauschalförderung von 2.181 €, unabhängig welche Sirene verbaut ist, keine Einschränkung auf Stromversorgung etc. Dieses Förderprogramm eignet sich hauptsächlich für die Erweiterung bestehender Anlagen, die auch am aktuellen Standort weiterbestehen sollen.

Um bestehende Sirenen per Digitalfunk auszulösen müssen die Anlagen im Wesentlichen um zwei zusätzliche Komponenten erweitert werden:

1. Die Anlage wird mit einem Datenfunkgerät (FRT) in das Digitalfunknetz eingebunden. Somit wird die Anlage zur Festfunkstelle, woraus sich zusätzliche Anforderungen an den Standort ergeben. Als Mehrwert kann die Sirene dann auch Rückmeldungen senden, z.B. ob ein Alarm tatsächlich angekommen ist, oder ob eine Störung besteht. Das stellt eine wesentliche Verbesserung der Betriebssicherheit dar.

2. Die über das Datenfunkgerät (FRT) empfangenen Steuerbefehle werden von der TETRA Sirenen-Einheit (TSE) ausgewertet und in Schaltaktionen für die eigentliche Sirene umgesetzt. Die TSE übernimmt auch die Überwachung der technischen Einrichtungen und schickt bei bestimmten Ereignissen (z.B. Störung, Sabotageversuch) Rückmeldungen über das Digitalfunknetz. Weiterhin können mit einigen TSE in Verbindung mit elektronischen Sirenen neben Schallzeichen auch Sprachdurchsagen gemacht werden (keine geforderte Funktionalität). Das Sonderförderprogramm Digitalfunk läuft bis zum 31.12.2024.

B) Der Bund fördert auch Sirenen zur „Warnung der Bevölkerung“, diese können auch zur Feuerwehralarmierung verwendet werden. Es gelten die technischen Anforderungen des Sonderförderprogramms. Diese Sirenen werden über das Bundesprogramm „Warnung der Bevölkerung“ abgewickelt. Der Bund fördert die Errichtung von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung mit einem Festbetrag der i.d.R. 100 % der Kosten abdeckt. Somit eignet sich dieses Förderprogramm hauptsächlich für den Neubau von Sirenen. Für diese Sirenen fördert der Bund Sirenen in Dach/Gebäudemontage mit ca. 10.850,00 €, Sirenen als freistehende Masterrichtung mit 17.350,00 € oder Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenan-

steuerungen gem. Anforderung mit 1.000 €. Die Errichtungskosten beinhalten Personalkosten, Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung etc. Die Mastkosten beinhalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten. Das Bundesprogramm stellt Mittel nur in einem sehr engen Zeitfenster zur Verfügung. Die zu fördernden Anlagen müssen dazu bis zum 31.12.2022 betriebsbereit sein. Dies lässt den Gemeinden wenig Zeit für die Vorbereitung, Beratung, Entscheidung, Beschaffung und Errichtung der Anlagen.

Die grundsätzlichen Fragen die unsere Gemeinde stellen muss:

- a) will die Gemeinde zusätzlich zum „Feuerwehralarm“ eine „Warnung der Bevölkerung“ einführen?
- b) ist geplant einen Sirenenstandort zu versetzen bzw. neu zu bauen?

Zu überdenken ist auch, dass eine grundsätzliche Neustrukturierung der Tetra-Alarmierung auf Gemeindeebene

- Sirenen nur noch auf gemeindeeigene Gebäude
- Stromversorgung durch Solarpanel (keine externe Stromversorgung mehr nötig)

Im Markt Heiligenstadt i.OFr. befinden sich nachfolgende Sirenenstandorte:

1. Heiligenstadt	Motorsirene	Rathaus II - Dach
2. Brunn	Motorsirene	Haus der Bäuerin - Dach
3. Burggrub	Motorsirene	Feuerwehrhaus - Dach
4. Herzogenreuth	Motorsirene	FW-Turm - Dach
5. Hohenpözl	Motorsirene	Stehend neben Milchsammelstelle
6. Lindach	Motorsirene	Gemeinschaftshaus - Dach
7. Oberngrub	Elektronische Sirene	Stehend gegenüber der kath. Kirche
8. Reckendorf	Motorsirene	Feuerwehrhaus - Dach
9. Siegritz	Motorsirene	Feuerwehrhaus - Dach
10. Stücht	Motorsirene	Gemeinschaftshaus - Dach
11. Tiefenpözl	Motorsirene	Feuerwehrhaus - Dach
12. Traindorf	Motorsirene	Feuerwehrhaus - Dach
13. Kalteneggolsfeld	Motorsirene	Privathaus 10 ½ - Dach
14. Oberleinleiter	Motorsirene	Alte Schule O'leiter 24 - Dach
15. Teuchatz	Motorsirene	Sportheim DJK – Teuchatz 47 - Dach
16. Zoggendorf	Motorsirene	Privathaus Zoggendorf 18 - Dach

Nach Rücksprache mit Kreisbrandmeister Siegfried Kormann schlägt dieser vor:

Neue Standorte:

1. Heiligenstadt: Eine Sirene ist von der Abdeckung für den ganzen Ort zu wenig – wieviel sinnvoll wären ist abzuklären
2. Geisdorf
3. Neudorf
4. Leidingshof
5. Veilbronn
6. Volkmannsreuth

Bisherigen Standort an einen neuen Standort verlegen:

1. Zoggendorf (Sirene ist auf Privathaus und Eigentümer wünscht den Abbau)

Diese Standorte überdenken, ob man nicht auch gleich einen neuen Standort errichtet, da die Sirenen nicht auf öffentlichen Gebäuden stehen:

1. Kalteneggolsfeld
2. Oberleinleiter → Haus schon sehr alt – wie lange steht es noch?
3. Teuchatz

Die Tatsache, dass dann zukünftig regelmäßig Updates erfolgen müssen, macht es aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, einen Standort auf öffentlichen Gebäuden bzw. Grund zu überdenken, wegen der leichteren Zugänglichkeit!

Nach Rücksprache bei der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, erhält der Freistaat Bayern aus dem Bundesprogramm 16,8 Millionen für alle seine bayerischen Kommunen für die Neuerrichtung von Sirenen für die Warnung der Bevölkerung. Oberfranken erhält aus diesem Topf maximal eine Million an Fördergeldern, so dass jede Gemeinde im Höchstfall die Förderung von 3 Sirenen aus diesem Bundesprogramm erhalten kann. Die besten Chancen eine geförderte Sirene aus dem Bundesprogramm zu erhalten, sind

1. Die Ortschaften die überhaupt keine Sirene haben oder wo eine Sirene abgebaut werden muss.
2. Wo das Gefährdungspotential am größten ist, so z.B. wenn ein Fluss überflutet werden kann (Hochwasser).

Beim Zuwendungsantrag muss das Gefährdungspotential aufgezeigt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung soll einen Zuwendungsantrag für die Neuerrichtung von den Sirenen in Zogendorf, Heiligenstadt und Veilbronn über das Bundesprogramm stellen.

Abstimmung: 16 : 0

4. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Kalteneggolsfeld

In der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 11.02.2021 wurden Herr Christian Brehm, Kalteneggolsfeld 15, 91332 Heiligenstadt und Herr Jörg Richter, Kalteneggolsfeld 15a, 91332 Heiligenstadt, als Notkommandanten bestellt. Aufgrund der weiterhin angespannten Lage der Corona Pandemie bleiben sie weiterhin Notkommandanten, bis eine Neuwahl stattfinden kann.

z.Kts.

5. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Lindach

Die Amtszeit des stv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lindach Alexander Lottes, Geisdorf 2 A, 91332 Heiligenstadt läuft am 29.01.2022 ab. Es ist eine Neuwahl herbeizuführen. Da durch die Corona Pandemie keine Feuerwehrversammlungen stattfinden können, kann auch die Neuwahl des Stellvertreters in Lindach leider derzeit nicht stattfinden.

Um auszuschließen, dass eine Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandant oder Stellvertreter ist, sieht Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Bestellung eines Notkommandanten oder Notvertreters durch die Gemeinde vor. Die Gemeinde besitzt dabei keinen Ermessensspielraum (Rechtspflicht zur Bestellung). Mit dem bisherigen stv. Feuerwehrkommandanten Alexander Lottes, Geisdorf 2 A, 91332 Heiligenstadt wurde gesprochen und nachgefragt, ob er sich bis zur Neuwahl als stv. Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lindach zur Verfügung stellen würden. Er hat dies bejaht, sodass die Bestellung durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Alexander Lottes, Geisdorf 2A, 91332 Heiligenstadt, wird als stv. Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lindach bestellt.

Abstimmung: 16 : 0

6. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Herzogenreuth

Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten Timm Strauß, der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenreuth, ist am 14.01.2022 abgelaufen. Es ist eine Neuwahl herbeizuführen. Da durch die Corona Pandemie keine Feuerwehrversammlungen stattfinden können, kann auch die Neuwahl eines Kommandanten in Herzogenreuth leider derzeit nicht stattfinden.

Um auszuschließen, dass eine Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandant oder Stellvertreter ist, sieht Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Bestellung eines Notkommandanten oder Notvertreters durch die Gemeinde vor. Die Gemeinde besitzt dabei keinen Ermessensspielraum (Rechtspflicht zur Bestellung). Mit dem bisherigen Feuerwehrkommandanten Timm Strauß, Herzogenreuth 37, 91332 Heiligenstadt, wurde gesprochen und nachgefragt, ob er sich bis zur Neuwahl als Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenreuth zur Verfügung stellen würde. Er hat dies bejaht, sodass die Bestellung durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Timm Strauß, Herzogenreuth 37, 91332 Heiligenstadt, wird als Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenreuth bestellt.

Abstimmung: 16 : 0

7. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Heiligenstadt

Die Amtszeiten des Feuerwehrkommandanten Christian Ott und des stv. Feuerwehrkommandanten Paul Bächmann der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenstadt laufen am 18.02.2022 ab. Es ist eine Neuwahl herbeizuführen. Da durch die Corona Pandemie keine Feuerwehrversammlungen stattfinden können, kann auch die Neuwahl eines Kommandanten und seines Stellvertreters in Heiligenstadt leider derzeit nicht stattfinden.

Um auszuschließen, dass eine Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandant oder Stellvertreter ist, sieht Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Bestellung eines Notkommandanten oder Notvertreters durch die Gemeinde vor. Die Gemeinde besitzt dabei keinen Ermessensspielraum (Rechtspflicht zur Bestellung). Mit dem bisherigen Feuerwehrkommandanten Christian Ott, Gründlein 10, 91332 Heiligenstadt, wurde gesprochen und nachgefragt, ob sie sich bis zur Neuwahl als Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenstadt zur Verfügung stellen würden. Beide haben dies bejaht, sodass die Bestellung durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Christian Ott, Gründlein 10, 91332 Heiligenstadt, wird als Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenstadt bestellt.

Paul Bächmann, Neumühle 18A, 91332 Heiligenstadt, wird als stv. Notkommandant bestellt.

Abstimmung: 16 : 0

8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Änderung des Teilkapitels BV 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West"

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 22.04.2021 die Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 „Fornbach-West“ beschlossen. Auf Grundlage seines Beschlusses vom 22.04.2021 wird das Beteiligungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des genannten Regionalplanziels eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründung sind nicht Gegenbestand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Nach Art. 16 Abs. 3 BayLplG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GBBl. S. 675), wird der Entwurf des Regionalplans mindestens einen Monat lang

1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und der höheren Landesplanungsbehörde nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wurde als Träger öffentlicher Belange von der Auslegung informiert. Äußerungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, können bis zum 21.01.2022 abgegeben werden. Sofern bis zu diesem Termin keine Äußerung erfolgt, wird angenommen,

dass die Belange durch die Fortschreibung nicht berührt sind und mit dem Entwurf Einverständnis besteht.

Beschluss:

Die Belange des Marktes Heiligenstadt i.OFr. werden durch die Fortschreibung nicht berührt; mit dem Entwurf besteht Einverständnis.

Abstimmung: 16 : 0

9. 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportanlagen", Gemeinde Litzendorf; Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sportanlagen“ in Litzendorf zum 1. Mal zu ändern. Der rechtsverbindliche Bebauungs- und Grünordnungsplan soll an den entsprechenden Stellen gemäß tatsächlichem Bestand berichtigt werden. In diesem Sinne werden Flächen für Gemeinbedarf (Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sportanlagen (, Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.

Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich bei der Aufstellung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Regelungen unter § 13 a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemarkung Litzendorf. Das Gebiet der Bebauungsplanänderung ist wie folgt umgrenzt:

Norden – durch die bestehenden Sportanlagen von Litzendorf und Naisa
Westen, Süden und Osten – zur freien Flur/landwirtschaftliche Flächen
Folgende Grundstücke der Gemarkung Litzendorf liegen innerhalb des Geltungsbereiches:
Flurnummern ganz: 1028 und 1030/2
Flurnummern teilweise: 1024, 1025, 1026, 1027, 1029, 1041, 1043 und 1055

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 gem. 4 a Abs. 2 BauGB wird im gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

Der so bezeichnete Planentwurf liegt in der Fassung vom 16.11.2021 in der Zeit vom 13. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 öffentlich aus.

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wurde gebeten bis spätestens 31. Januar 2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sportanlagen“ der Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus Sicht des Marktes Heiligenstadt i.OFr. keine Einwendungen.

Abstimmung: 16 : 0

10. Erweiterung der Wäscherei mit Lagerflächen und Fitnessraum Hotel Sponzel-Regus, Veilbronn

Auf dem Grundstück FINr. 2173 und 2174, Gemarkung Siegritz soll die Erweiterung der Wäscherei mit Lagerflächen und Fitnessraum errichtet werden.

Beschluss:

Gegen vorgelegtes Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen; es wird hiermit befürwortet.

Abstimmung: 16 : 0

11. Antrag auf Bauvorbescheid FINr. 1496, Gemarkung Siegritz

Ein Teil der alten Landwirtschaftlichen Gebäude auf Fl.Nr. 1496, Gemarkung Siegritz, sollen abgerissen werden und im Anschluss ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Das Grundstück für das geplante Bauvorhaben ist im rechtmäßigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche gekennzeichnet.

Durch das bestehende Wohnhaus (Hs.Nr. 5) auf Fl.Nr. 1496, Gemarkung Siegritz, ist die Zufahrt sowie die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist gesichert.

Falls ein zweiter Hausanschluss benötigt wird, sind die Kosten vom Bauherrn zu tragen.

Beschluss:

Gegen vorgelegtes Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen; es wird hiermit befürwortet.

Abstimmung: 16 : 0

12. Abriss des alten Schweinestalles auf FINr. 87, Gemarkung Herzogenreuth und Neubau einer Wohneinheit

Ein Teil des alten Schweinestalls auf FINr. 87, Gemarkung Herzogenreuth, soll abgerissen werden und im Anschluss ein Anbau/Neubau einer Wohneinheit entstehen.

Das Grundstück für das geplante Bauvorhaben ist im rechtmäßigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Durch das bestehende Wohnhaus (Hs.Nr. 35) auf FINr. 87, Gemarkung Herzogenreuth, ist die Zufahrt sowie die Erschließung mit Wasser gesichert. Für das Grundstück besteht eine Kleinkläranlage. Ob diese ausreichend für eine weitere Wohneinheit ist, muss vom Eigentümer nachgewiesen werden.

Beschluss:

Gegen vorliegendes Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen; das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Bedingung erteilt, dass die Abwasserversorgung sichergestellt ist.

Abstimmung: 16 : 0

13. Bauvoranfrage auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf der FINr. 1100/1, Gemarkung Traindorf

Auf dem Grundstück FINr. 1100/1, Gemarkung Traindorf, wurde eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage gestellt.

Das Grundstück für das geplante Bauvorhaben ist im rechtmäßigen Flächennutzungsplan zum größten Teil als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Außerdem liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.

Die Zufahrt ist sichergestellt. Wasser und Abwasser ist nicht vorhanden.

Um eine Baugenehmigung zu erhalten, muss eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Wasser- und Abwasserleitung muss bis zur Grundstücksgrenze verlängert werden. Alle damit verbundenen Kosten (Aufstellen der Satzung, Erschließungskosten, Ingenieurkosten, Ausgleichsflächen, etc.) sind vom Bauherrn zu tragen. Es ist eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Markt Heiligenstadt i.OFr. abzuschließen, wozu sich der Bauherr bereit erklärt, sämtliche Kosten für die Auf- und Erschließung zu bezahlen.

Beschluss:

Der Grundstückseigentümer muss eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Markt Heiligenstadt i.OFr. abschließen. Sobald diese vorliegt, kann die Verwaltung den Auftrag über Aufstellung der Einbeziehungssatzung erteilen. Die Verwaltung soll vorab mit dem Landratsamt Bamberg klären, ob unter diesen Bedingungen eine Baugenehmigung erteilt werden würde.

Abstimmung: 16 : 0

14. Sonstiges

14.1. Verleihung des "Special Award 2022" von der Reiseplattform "HolidayCheck" an das Landhaus Sponsel-Regus, Veilbronn

Bürgermeister Reichold gibt bekannt, dass das Landhaus Sponsel-Regus, Veilbronn, von der Reiseplattform „HolidayCheck“ den „Special Award 2022“ erhalten hat. Das Landhotel ist in der Kategorie „Hotel Deutschland“ auf Platz 5 und im Bereich „Wellnesshotel Deutschland“ auf Platz 4 gelandet. Somit hat sich das Landhotel gegenüber dem letzten Mal verbessert. Bürgermeister Reichold gratuliert der Familie Regus und dem gesamten Team zu dieser Auszeichnung und ist sehr stolz dieses ausgezeichnete Hotel in unserer Marktgemeinde zu haben.

z.Kts.

14.2. Niederschwelliges Impfangebot durch die Praxis Dr. Weghorn, Hirschaid, am 13.01.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Oertelscheune

Am 13.01.2022 fand in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Oertelscheune ein niederschwelliges Impfangebot durch die Praxis Dr. Weghorn, Hirschaid, statt. In dieser Zeit wurden 150 Bürgerinnen und Bürger geimpft. Bürgermeister Reichold bedankt sich bei Herrn Dr. Weghorn für den guten Ablauf.

z.Kts.

14.3. Vergabe Fischwasser

Im Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 12.11.2021 wurde das gemeindliche Fischwasser, ungefähre Länge: 2000 m, Fläche: ca. 0,80 ha, zwischen dem Volletsbach und der Traindorfer Brücke, Beginn: nördliche Grenze der Fl.Nr. 382, Gemarkung Heiligenstadt, und Ende: Brücke in Traindorf, Fl.Nr. 71 und 327, Gemarkung Traindorf, ausgeschrieben. Das Fischwasser konnte ab dem 01.01.2022 gepachtet werden. Zur Auflage wurde gemacht, dass für Urlaubsgäste, Tagesfischerei-Erlaubnisscheine ausgegeben werden. Ein Pächter darf nur sein, wer nach dem Bayerischen Fischgesetz (Art. 25 Abs. 2) über einen gültigen Fischereiberechtigungsschein verfügt. Der Fischereipachtvertrag wird auf 10 Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächter abgeschlossen. Pachtangebote konnten bis spätestens 26.11.2021 schriftlich im verschlossenen Umschlag beim Markt Heiligenstadt i.OFr., Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt, abgegeben werden.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 02.12.2021 wurde das gemeindliche Fischwasser, zwischen dem Volletsbach und der Traindorfer Brücke, Beginn: nördliche Grenze der Fl.Nr. 382, Gemarkung Heiligenstadt, und Ende: Brücke in Traindorf, Fl.Nr. 71 und 327, Gemarkung Traindorf, an Herrn Thomas Hohe und Herrn Frank Hohe, wohnhaft Neumühle 18, 91332 Heiligenstadt und an Herrn Dr. Just, wohnhaft Hauptstraße 2, 91332 Heiligenstadt, zu einem Pachtpreis von 1.800,00 € pro Jahr auf 10 Jahre verpachtet.

z.Kts.

14.4. Corona-Fall im Bauhof

Ein Mitarbeiter im Bauhof wurde von der Corona-Pandemie erfasst. Aus diesem Grund werden die Vorsichtsmaßnahmen verschärft. Es finden nur noch wichtige Marktgemeinderatssitzungen in der Turnhalle der Grundschule statt. Ausschuss-Sitzungen finden keine mehr statt; die anberaumte Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 25.01.2022 entfällt. Die Mitarbeiter vom Bauhof und der Verwaltung befinden sich ab sofort im Schichtbetrieb. Aus diesem Grund wurde auch wegen der Ansteckungsgefahr die Maskenpflicht während den Sitzungen angeordnet.

z.Kts.

Vorsitzender

**Stefan Reichold
1. Bürgermeister**

Schriftführer

**Rüdiger Schmidt
Geschäftsleiter**